



# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 10

13. Jahrgang

Stralsund, 29.11.2003



### Inhalt

### Seite

Erste Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 30.05.2002 (Abwassergebührensatzung)	2
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund	2
Änderung der Entgelte für die Sportbadnutzung im HanseDom	4
Bebauungsplan Nr. 49.1 der Hansestadt Stralsund Wohngebiet zwischen der Sarnowstraße und Friedrich-Naumann-Straße, nördlicher Teil Aufstellungsbeschluss	4
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	5
Mitteilung zur Ungültigkeit von Dienstaussweisen	5
Anmeldung für Schulanfänger	5
Sitzungsplan 2004 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse	6
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung des Eigenbetriebs Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	6
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	7
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung der Stralsunder Entsorgungs GmbH	8
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	9
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH	9
Informationen	10
Impressum	12

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Hansestadt Stralsund  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung vom 30.05.2002  
(Abwassergebührensatzung)  
Beschluss-Nr. 2003-III-05-0929 vom 04.09.2003**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360 sowie der §§ 2, 4 und 6 der Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 04.09.2002 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

**Änderung der Abwassergebührensatzung**

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30.05.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5/2002 vom 08. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird - **mit Ausnahme der in Satz 2 dieses Absatzes beschriebenen Situation** - der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. **Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird.** Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt und kalendergenau berechnet.

Nenndurchfluss $Q_n$ (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühr (in EUR je Monat)
$Q_n < 6$	2,94
$6 \leq Q_n < 10$	41,16
$10 \leq Q_n < 25$	123,48
$25 \leq Q_n < 40$	205,79
$40 \leq Q_n$	264,59

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Stralsund, 16. September 2003

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Sept. 2003 die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der besagten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 11. September 2003

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr  
der Hansestadt Stralsund**

**Beschluss-Nr. 2003-III-06-0939 vom 9.10.2003**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.306), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S.438) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) vom 11.02.2002 (GVOBl. M-V S.43) wird nach dem Beschluss durch die Bürgerschaft am 09.10.2003 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand**

Für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des BrSchG M-V gebührenfrei sind. Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann im Übrigen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall

der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist

1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
4. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
5. der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Fehlalarm auslöst.

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Berechnungsgrundlage für die Einsatzdauer ist grundsätzlich die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist. Erfolgt die Abfahrt ausnahmsweise vom vorherigen Einsatzort und ergibt sich dadurch eine kürzere Dauer des gegenständlichen Einsatzes, als bei Abwesenheit von der Feuerwache, so wird der besagten Berechnung dieser Ort zugrunde gelegt. Als Gebühreneinheit wird eine Stunde festgelegt; jede angefangene weitere Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 30 Minuten verstrichen sind.

(3) Zusätzlich wird im Rahmen der Gebührenerrechnung die durch die Fahrzeuge zurückgelegte Fahrtstrecke mit der Maßeinheit "km" berücksichtigt, wobei die bis zu 500 m angefallenen Bruchteile eines Kilometers abgerundet bzw. diejenigen über 500 m aufgerundet werden.

### § 4 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

(2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 5

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Stralsund vom 02.11.1993 außer Kraft.

Stralsund, 21. November 2003

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. November 2003 die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der besagten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 21. November 2003

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



#### Anlage

##### Gebührentarif

##### 1. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen

##### 1.1. Streckengebühren

Mannschaftstransportwagen MTW	0,45 EUR /km
Einsatzleitwagen ELW	0,55 EUR /km
Kleineinsatzfahrzeug GW-T, GW-W (KEF)	0,55 EUR /km
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF-32	1,25 EUR /km
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 8/6	1,35 EUR /km
Rüstwagen RW	1,65 EUR /km
Lastkraftwagen LKW	1,25 EUR /km
Wasserrettungsfahrzeug GW-WR (WRF)	1,45 EUR /km
Schlauchwagen SW	1,60 EUR /km
Drehleiter DLK 23/12, DL 30 (DLK)	3,55 EUR /km



1.2. Stundengebühren

Mannschaftstransportwagen MTW	21,90 EUR /h
Einsatzleitwagen ELW	26,30 EUR /h
Kleineinsatzfahrzeug GW-T, GW-W, (KEF)	26,70 EUR /h
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 32	63,60 EUR /h
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 8/6	68,50 EUR /h
Rüstwagen RW	81,30 EUR /h
Lastkraftwagen LKW	63,00 EUR /h
Wasserrettungsfahrzeug GW-WR,(WRF)	72,90 EUR /h
Schlauchwagen SW	78,80 EUR /h
Drehleiter DLK 23/12, DL 30 (DLK)	178,70 EUR /h
Feuerlösch- und Ölbekämpfungsboot FLB	276,80 EUR /h

2. Gebühren für die Gestellung von Personal

2.1. Bedienstete und Einsatzkräfte

Bedienstete im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	28,10 EUR /h
Bedienstete im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	39,80 EUR /h

2.2. Brandsicherheitswachdienst und Dienstleistungen

Brandsicherheitswache durch einen Bediensteten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst 28,10 EUR /h

Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme durch einen Bediensteten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst 39,80 EUR /h

3. Gebühren für die Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Abdichtplatten, Schlösser, usw.) werden zum Einkaufspreis berechnet.

4. Die Grundgebühr für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, Rettungs- und Hilfsgeräten sowie sonstigen Kleingeräten, welche nicht zusammen mit den Fahrzeugen des Punktes 1 zum Einsatz gebracht werden, beträgt 5,20 EUR je Tag und Stück.

5. Im Rahmen der Prüfung und Wartung, Reparatur und Desinfektion von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten, Rettungsgeräten, Tauchgeräten, Strahlenschutzgeräten, Lösch- und Wasserförderungsgeräten und sonstigen Kleingeräten werden die Personalkosten und die Verbrauchsmittel der Gebühr zugrunde gelegt.

**Änderung der Entgelte  
für die Sportbadnutzung im Hansedom  
Beschluss-Nr. 2003-III-06-0941 vom 09.10.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die neuen Entgelte für die Nutzung des Sportbades im Hansedom entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung vom 01.01.2004.

Stralsund, 09.10.2003

Im Auftrag  
gez. Ehrhardt L. S.

Anlage 1

**Öffentliches Schwimmen**

Erwachsene ab 16 Jahre 5,50 EUR

Kinder (4-15 Jahre) +  
Strelapassinhaber 4,00 EUR

Kinder unter 4 Jahre frei

**Frühschwimmen**

Erwachsene ab 16 Jahre 3,00 EUR

Kinder (4-15 Jahre) +  
Strelapassinhaber 2,50 EUR

Kinder unter 4 Jahre frei

Aktionsangebot (bei Unterbelegung) 3,00 EUR

**Zehnerkarten Erwachsene  
ab 16 Jahre**

**40 EUR**  
( 4 EUR pro Nutzung)

**Zehnerkarten für Kinder  
(4-15 Jahre)**

**30 EUR**  
( 3 EUR pro Nutzung)

**Zwanzigerkarte Erwachsene  
ab 16 Jahre**

**60 EUR**  
( 3 EUR pro Nutzung)

**Zwanzigerkarte für Kinder  
(4-15 Jahre)**

**40 EUR**  
( 2 EUR pro Nutzung)

**Bebauungsplan 49.1  
der Hansestadt Stralsund - Wohngebiet  
zwischen der Sarnowstraße und Friedrich-  
Naumann-Straße, nördlicher Teil  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss-Nr. 2003-III-07-0957 vom 13.11.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das in der Kniepervorstadt zwischen der Sarnowstraße und der Friedrich-Naumann-Straße gelegene Gebiet der „Roggmanschen Gärten“ einschließlich angrenzender Grundstücke an der Großen Parower Straße und an der Sarnowstraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet ist ca. 3,38 ha groß und umfasst die Flurstücke 44/3, 49, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1 - 112/4, 113 - 115, 116/1, 116/2, 117/3, 118/1 und Teile der Flurstücke 53/1 und 53/2 der Flur 5 Gemarkung Stralsund. Es wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Große Parower Straße 15, die Rungestraße und die Grundstücke Rungestraße 34 bzw. 35/ 35a, im Osten durch die Fr.- Naumann- Straße sowie die Grundstücke Fr.- Naumann-Straße 14, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30, im Süden durch das Gelände der „Köhlerschen“ Gärten und im Westen durch die Sarnowstraße und weiterführend durch die Große Parower Straße.

2. Im Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt: Das bisher gärtnerisch genutzte Gelände soll als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Es ist eine lockere, offene Bebauung mit Stadtvillen und Einfamilienhäusern vorgesehen, wobei zirka die Hälfte der Grundstücke eine Größe von mindestens 600 m<sup>2</sup> aufweisen sollen. Die Verkehrserschließung wird von der Sarnowstraße aus erfolgen. Um die Anbindung an das im Umfeld vorhandene Rad- und Fußwegenetz und die Erreichbarkeit des benachbarten Grün- und Erholungsraums Sundpromenade zu erreichen, sollen Wegeverbindungen zur Rungestraße und zur Friedrich-Naumann-Straße hergestellt werden.

3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 13.11.2003

Im Auftrag  
gez. Ehrhardt

Hansestadt Stralsund                      Stralsund, 11.11.2003  
Der Gemeindevorstand

### **Mitteilung des Gemeindevorstandes**

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Frau Frauke Sela Lucia Böhme (SPD), hat ihr Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Friedrich Fratzscher (SPD) über.

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Hans-Jörg Schüler (CDU), hat sein Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Andreas Mayer (CDU) über.

gez. Lastovka

### **Mitteilung zur Ungültigkeit von Dienstausschreibungen**

Hiermit werden die Dienstausschreibung der Hansestadt Stralsund

DA Nr. A / 063

und

DA Nr. A / 097

mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 12.11.2003

gez. Wäscher

### **Anmeldung für Schulanfänger 2004**

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2004 sechs Jahre alt geworden sind, werden gemäß dem § 43 Absatz 1 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996, Fassung vom 31. Mai 2002, zum Beginn des Schuljahres 2004/05 schulpflichtig.

Die Schulverwaltung der Hansestadt Stralsund ruft alle Eltern der Schulanfänger auf, ihre Kinder zur Einschulung anzumelden.

Die Anmeldung für die öffentlichen Grundschulen der Hansestadt Stralsund erfolgt am 03. und 04. Dezember 2003 in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr in der Regel in der nächstgelegenen Grundschule. Das trifft auch auf die zurückgestellten Schulanfänger des vergangenen Jahres zu.

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2004/05 kann an folgenden öffentlichen Schulen erfolgen:

**Schule Andershof**  
Greifswalder Chaussee 65 a                      Tel. 27 05 74

**Grundschule Mitte**  
Frankenwall 25                                      Tel. 30 60 73

**Juri-Gagarin-Grundschule**  
Wallensteinstr. 8                                      Tel. 39 11 03

**Karsten-Sarnow-Grundschule**  
T.-Kantow-Str. 13                                      Tel. 39 10 82

**Dr.-Salvador-Allende-Grundschule**  
Richtenberger Chaussee 28                              Tel. 49 50 80

**Ferdinand-von-Schill-Schule**  
Mühlgrabenstr. 6                                      Tel. 49 84 83

**Maria-Montessori-Grundschule**  
Kleine Parower Str. 39                                      Tel. 30 87 17

Die Aufnahme in die Maria-Montessori-Grundschule ist an die Erfüllung von Aufnahmekriterien gebunden, die das Schulamt Greifswald als Schulaufsichtsbehörde festgelegt hat:

Das einzuschulende Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in Stralsund und bisher ein Montessori-Kinderhaus besucht.

Das einzuschulende Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in Stralsund und ein oder mehrere Geschwister, die die Maria-Montessori-Grundschule besuchen.

Darüber hinaus greift der § 45 Abs. 3 Schulgesetz M-V mit seinen Aussagen zur Wohnortnähe.

**Sitzungsplan 2004 der Bürgerschaft  
der Hansestadt Stralsund  
und ihrer Ausschüsse  
bis zur Kommunalwahl am 13.06.2004**

**Bürgerschaft (Donnerstag)**

29.01. / 04.03. / 01.04. / 13.05.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Aula – Hansa-Gymnasium

**Hauptausschuss (Dienstag)**

13.01. / 10.02. / 16.03. / 13.04. / 04.05. / 01.06.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Wulflamhaus

**Ausschuss für Finanzen und Vergabe (Dienstag)**

13.01. / 27.01. / 10.02. / 24.02. / 09.03. / 23.03. / 06.04. /  
20.04. / 04.05. / 18.05. / 01.06.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Heilgeiststr. 63

**Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (Dienstag)**

20.01. / 17.02. / 16.03. / 13.04. / 11.05.

Beginn der Sitzungen: 16:30 Uhr

Ort: Raum 7 - Hansa-Gymnasium

**Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Mittwoch)**

14.01. / 11.02. / 10.03. / 21.04. / 19.05. / 09.06.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum 4. OG

Löwensches Palais

**Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung  
(Mittwoch)**

21.01. / 04.02. / 18.02. / 03.03. / 17.03. / 31.03. / 14.04. /  
28.04. / 12.05. / 26.05. / 09.06.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 5

**Ausschuss für Wirtschaft und Bau (Mittwoch)**

14.01. / 28.01. / 11.02. / 25.02. / 10.03. / 24.03. / 07.04. /  
21.04. / 05.05. / 19.05. / 02.06.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 5

**Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung  
(Donnerstag)**

22.01. / 26.02. / 25.03. / 22.04. / 27.05.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 5

**Jugendhilfeausschuss (Donnerstag)**

15.01. / 19.02. / 18.03. / 15.04. / 27.05.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Aula – Hansa-Gymnasium

**Betriebsausschuss (Mittwoch)**

21.01. / 18.02. / 17.03. / 28.04. / 02.06.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: nach Festlegung

Änderungen vorbehalten !

**Jahresabschluss 2002  
gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung des Eigenbetriebes  
Städtischer Zentralfriedhof  
der Hansestadt Stralsund**

I. Der Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner geprüft und am 01. April 2003 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„ Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, Eigenbetrieb der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Potsdam, den 01. April 2003

(Pencereci)  
Wirtschaftsprüfer

(Rindfleisch)  
Wirtschaftsprüfer

Die Nachtragsprüfung zum geänderten Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner und wurde am 07. Juli 2003 mit gleichlautendem Bestätigungsvermerk versehen.

Potsdam, den 07. Juli 2003

(Pencereci)  
Wirtschaftsprüfer

(Rindfleisch)  
Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 07. Mai 2003 dazu folgendes festgestellt:

„Anliegend wird der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2002 in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach cursorischer Prüfung frei (§16 Abs. 3 KPG).“

gez. Dr. Hempel

II. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 09.10.2003 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2002 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wird festgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird für das Geschäftsjahr 2002 entlastet.
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2002 entlastet.
4. Der Jahresgewinn in Höhe von 17.455,82 EUR wird als Verzinsung des Eigenkapitals 15.000,00 EUR entnommen und 2.455,82 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 77 in 18435 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 07.11.2003

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Jahresabschluss 2002  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder  
Wohnungsbaugesellschaft mbH**

I. Der Jahresabschluss 2002 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die GdW Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Hamburg, geprüft und am 08. Mai 2003 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund**, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprü-

fer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamburg, den 08. Mai 2003

gez. Biskup  
Wirtschaftsprüfer

II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 30.09.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der durch die GdW Revision AG geprüfte mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2002 zum 31.12.2002 und Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 465.817,85 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 267.431.186,19 Euro festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer, Herrn Dieter Vetter, wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss in Höhe von 465.817,85 Euro ist gemäß Vorschlag des Geschäftsführers und Empfehlung des Aufsichtsrates wie folgt zu verwenden:
  - a) In Höhe von 10 % des Jahresüberschusses ist eine gesellschaftsvertragliche Rücklage zu bilden, also in Höhe von 46.581,79 Euro.



b) An die Alleingesellschafterin Hansestadt Stralsund ist eine Ausschüttung in Höhe von 419.236,06 Euro vorzunehmen.

5. Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2003 ist die Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft GdW Revision Aktiengesellschaft zu bestellen.

gez. i. V. Vellguth  
Bevollmächtigter Gesellschafter

III. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 16.10.2003

Die Geschäftsführung

gez. Vetter

**Jahresabschluss 2002  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung  
der Stralsunder Entsorgungs GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2002 der Stralsunder Entsorgungs GmbH wurde durch die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Entsorgungs GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie

die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Bremen, den 21. Februar 2003

gez. Kaupa                      gez. Eilers  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafter der Stralsunder Entsorgungs GmbH haben am 02. Juni 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 wird bestätigt.
2. Dem Geschäftsführer Herrn Kurt Pfohl wird Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat mit seinen Mitgliedern Herrn Leonhard Böock, Herrn Dieter Kühl, Herrn Rolf-Peter Zimmer, Herrn Horst Engelbrecht und Herrn Lutz Siewek wird Entlastung erteilt.
4. Der Bilanzgewinn in Höhe von 324.769,85 EUR wird an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Kapitalanteile wie folgt ausgekehrt:  
an die Hansestadt Stralsund    165.632,63 EUR  
an die Karl Nehlsen  
GmbH & Co. KG                      159.137,22 EUR.

III. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Montag-Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Entsorgungs GmbH öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 16.10.2003

Die Geschäftsführung  
gez. Pfohl



**Jahresabschluss 2002  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder  
Innovations- und Gründerzentrum GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2002 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die ct Commercial Treuhand GmbH, Reiferweg 5, 18055 Rosstock geprüft und am 30. April 2003 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 04. November 2003 dazu folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Absatz 3 KPG).“

III. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 30. Juli 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2002 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.407,02 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 3.793.387,59 EUR wird festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag 2002 in Höhe von 23.407,02 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2002 entlastet.

IV. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 17.11.2003

gez. Jürgen Howe  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2002  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der WfB  
Werkstatt für Behinderte gGmbH**

I. Der Jahresabschluss 2002 der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Markt 1, 24103 Kiel geprüft und am 23.07.2003 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss der WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 15, 16 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.04.1993 und den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap)“ vom 30.08.1993 (Amtsbl. M-V S. 1497) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**Prüfung gem. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG vom 19. August 1969 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994)**

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. Tatbestände des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG geprüft.

Die in dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) festgeschriebenen Prüfungsstandards haben wir beachtet.

Den Fragenkatalog nach IDS PS 720 haben wir mit der Geschäftsführerin erarbeitet. Das Ergebnis ist in der Anlage 9 und 9a dargestellt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der von der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss aufgrund unserer bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 01.09.2003 den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung freigegeben (§ 16 Abs. 3 KPG).

III. Die Gesellschafterversammlung der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gGmbH hat unter Verzicht auf Form und Frist wie folgt nach § 8 Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 03.04.1994 mit Änderung vom 22.01.1997 und nach Weisung durch den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund Nr. GH 2003-III-10-0100 vom 21.10.2003 mit Beschluss-Nr.: G-3/2003 vom 07.11. 2003 Folgendes beschlossen:

Der durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Kiel am 23.07.2003 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2002 und der Lagebericht der Werkstatt für Behinderte Stralsund gGmbH wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.951,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.  
Der Geschäftsführerin sowie dem Verwaltungsrat wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 erteilt.

IV. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH, Albert-Schweitzer-Str. 1 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 10. November 2003

gez. Hannelore Waterstrat  
Geschäftsführerin

.....  
**INFORMATIONEN**  
.....

**Anliegerpflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung**

Ob nun dicke Schneeflocken fallen oder gefrierender Regen die Wege schlecht passierbar macht - bei den Bürgern gibt es immer wieder Verunsicherungen darüber, wer, wie, wo und wann für die Schnee- und Glättebeseitigung verantwortlich ist. Die neuen Straßenreinigungsgebühren beinhalten den Winterdienst nur auf Fahrbahnen. Die Anliegerpflichten für Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen bleiben auch nach der neuen Straßenreinigungssatzung vom 12.6.2003 bestehen. Thorsten Bents, Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, möchte auf die diesbezüglich wichtigsten Punkte hinweisen:

**Wer?**

„Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen wurde auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Das gilt ebenso für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und dinglich Wohnberechtigten. Ich möchte betonen, dass die Genannten nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden werden, wenn Sie die Reinigung an Verwalter, Hausmeister oder Mieter übertragen. Bitte geben Sie auch bei Abwesenheit wegen Urlaub oder aus anderen Gründen die Schnee- und Glättebeseitigung vorsorglich in Auftrag!“

**Wo?**

„Schnee und Glätte müssen auf Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen beseitigt werden. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt ist, muss ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen auf der Fahrbahn geräumt werden. Soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis frei zu halten. In verkehrsberuhigten Straßen (Spielstraßen) gilt die Räumungspflicht bis zur Straßenmitte.“

### Wie?

„Schnee ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu entfernen. Bei Glätte sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Steingranulat, aber keine Asche zu verwenden. Auftauende Mittel wie Streusalz sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind besondere Gefahrenstellen wie Treppen oder Rampen, wenn abstumpfende Mittel dort nicht ausreichen.

Die Ablagerung von Schnee und Eis muss so erfolgen, dass Fahrzeugverkehr und Fußgänger nicht gefährdet und Wasserabläufe sowie Löschwasserhydranten freigehalten werden.“

### Wann?

„Die Pflicht zur unverzüglichen (d.h. ohne schuldhaftes Verzug) Schneeberäumung und Glätteabstumpfung gilt von 7.00 bis 20.00 Uhr. Was danach an eisigen Überraschungen niedergeht, muss erst am nächsten Morgen bis 7.00 Uhr beseitigt werden.“

Thorsten Bents möchte außerdem auf die Gefahren im Zusammenhang mit Schnee- und Eisglätte hinweisen. Kommt es zu einem Unfall infolge Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht, haftet der Reinigungspflichtige gegenüber dem Verletzten zivilrechtlich insbesondere für Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausschlag und Schmerzensgeld. Außerdem muss er mit strafrechtlichen Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen. Dem Amtsleiter ist noch folgender Hinweis wichtig: „Wenn Anlieger ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung von Gefahrenstellen ohne vorherige Ankündigung in Auftrag zu geben und die Kosten an den säumigen Grundstückseigentümer weiterzureichen. Im vergangenen Winter habe ich 80 von diesen so genannten Ersatznahmen veranlasst. Daneben müssen die Verantwortlichen bei Verstößen gegen die Winterdienstpflichten mit einem Bußgeld rechnen. Anfang des Jahres wurden 170 Bußgeldverfahren wegen Versäumnissen bei der Schnee- und Glättebeseitigung eingeleitet.“

Weitere Informationen zur Straßenreinigungssatzung gibt die Abteilung Umweltschutz unter 37 96 40, 37 96 52 oder 3796 60.

### Gelbe Säcke im weihnachtlichen Stadtbild

Die Adventszeit steht unmittelbar bevor. Sicher freuen sich schon viele Stralsunder und ihre Gäste auf die weihnachtlich geschmückte Stadt. Schade nur, wenn herumliegende Abfallsäcke das Bild verschandeln. „Vor allem in der Altstadt werden die gelben Wertstoffsäcke immer wieder zu früh herausgestellt“ möchte der Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Thorsten Bents, auf ein Problem aufmerksam machen. „Wenn Tiere oder Herbststürme die herumliegenden Tüten aufreißen, verschärft sich die Situation noch.“ Aus diesen Gründen schreibt die Abfallwirtschaftssatzung vor, dass die gelben Säcke erst am Tag der Abholung bis 6.00 Uhr, frühestens am Abend vorher bereitgestellt werden dürfen. Die Entsorgung erfolgt nur in den ungeraden Kalenderwochen jeweils an dem Wochentag der Hausmüllabfuhr, in der Altstadt also dienstags. „Wichtig ist auch, zu wissen, dass jeder für seinen Abfall bis zu dessen Abfuhr zuständig bleibt, also für

entstehende Verschmutzungen oder sogar Unfälle zur Verantwortung gezogen werden kann.“ Außerdem möchte Thorsten Bents daran erinnern, dass die Stellplätze für Glas- und Papiercontainer keine Müllsammelstellen sind. Das Ablagern von Sperrmüll, gelben Säcken und anderen Abfällen an diesen Wertstoffplätzen ist verboten und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Gelbe Säcke im weihnachtlichen Stadtbild? Das muss nicht sein!

### Freigabe von Verkaufssonntagen 2004 bis zum 31. Januar beantragen

Seit dem 1. Juni 2003 ist das neue Ladenschlussgesetz (LadschlG) (BGBl. I S. 744) in Kraft. Die allgemeinen Ladenschlusszeiten beinhaltet der § 3 Abs. 1 LadschlG. Der besagt, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr geschlossen sein müssen. Eine Ausnahme gilt für Verkaufsstellen für Bäckerwaren. Sie dürfen an Werktagen bereits ab 5.30 Uhr öffnen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG dürfen gem. § 14 Abs. 1 LadschlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Unter ähnlichen Veranstaltungen in diesem Sinne sind Ausstellungen, Volksfeste und Heimatfeste, die seit Jahren bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historischen Begebenheiten beruhen und viele Bürger anlocken, zu verstehen. Die Verkaufsstellen müssen sich örtlich in dem Bereich befinden, in dem die Märkte, Messen und Veranstaltungen stattfinden. Der Verkauf darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. **Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.** Diese Verkaufssonntage werden jährlich jeweils durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Rechtsverordnung des Oberbürgermeisters freigegeben. Anträge auf die Freigabe von Verkaufssonntagen für das gesamte Jahr 2004 sind bis zum 31. Januar 2004 im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Neuer Markt 16, zu stellen.

### Stammtisch für Existenzgründer erst im Dezember

Der nächste Stammtisch für Existenzgründer findet am 16. Dezember um 19.30 Uhr im Wulflamhaus statt. Der letzte Stammtisch in diesem Jahr widmet sich der Problematik „Wieviel Versicherung braucht ein Unternehmen / ein Unternehmer“. Nähere Informationen werden rechtzeitig veröffentlicht.

**Hilfsangebote  
für Obdachlose in der Hansestadt Stralsund  
Winterhalbjahr 2003/2004**

**Herberge für obdachlose Menschen  
des Deutschen Roten Kreuzes  
Gentzkowstraße 11**

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, Zuweisung kann am Folgetag nachgeholt werden  
Telefon: 70 36 90

**Bahnhofsdienst des DRK e. V.**

Informationsdienst bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten und anderer Hilfs- und Beratungsangebote für Obdachlose

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06.30 bis 20.00 Uhr  
Sonnabend und Sonntag 09.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 62 600

**Nachtstätte für obdachlose Frauen und Männer des DRK e. V.  
Gentzkowstraße 11**

Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer

Öffnungszeiten: 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Telefon: 70 36 90

**Stralsunder Tafel des DRK e. V.**

stellt Lebensmittel für die genannten Hilfsangebote zur Verfügung, so dass einfache Mahlzeiten angeboten werden können

**Polizeiinspektion Stralsund**

Kontaktbeamte führen verstärkt Kontrollen von Garten- und Parkanlagen sowie Abrisshäusern durch.

Hinweis auf die Hilfsangebote

\*\*\*\*\*  
**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 20

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:**

rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien  
Circus 13, 18581 Putbus gmbH stralsund  
Heilgeiststraße 2  
18439 Stralsund

**Verteilung:**

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:**

Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)